

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend?		
a) Dem Prüfungsrisiko ist stets zuerst mit Einzelfallprüfungshandlungen zu begegnen. Analytische Prüfungshandlungen können diese ergänzen.	☐	☒
b) Bei der Prüfung von Forderungen aus LuL zählen die Beurteilung der Entwicklung des Forderungsvolumens, die Analyse der Entwicklung der EWB und PWB zum Forderungsvolumen sowie auch die Einholung von Saldenbestätigungen zu den analytischen Prüfungshandlungen. Die drei genannten Prüfungshandlungen stellen somit keine aussagebezogenen Prüfungshandlungen dar.	☐	☒
c) Bei Saldenbestätigungsaktionen können verschiedene Methoden angewendet werden. Bei dem offenen Verfahren wird der Adressat gebeten, seine Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo schriftlich zu bestätigen.	☐	☒
d) Wird auf eine Anfrage zur Saldenbestätigung nicht geantwortet, sind regelmäßig alternative Prüfungshandlungen vorzunehmen.	☒	☐
e) Bei der Cut-Off-Prüfung werden ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überprüft, die vor dem Bilanzstichtag - also im zu prüfenden Jahr - gebucht wurden.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Soweit möglich ist es empfehlenswert, dem Prüfungsrisiko zunächst mit analytischen Prüfungshandlungen zu begegnen, um dann bei Bedarf mit Einzelfallprüfungshandlungen weitere Sicherheit zu erlangen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit).

zu b) Bei der Prüfung von Forderungen aus LuL zählen die Beurteilung der Entwicklung des Forderungsvolumens, die Analyse der Entwicklung der EWB und PWB zum Forderungsvolumen **zu den analytischen Prüfungshandlungen**. Die Einholung von Saldenbestätigungen zählt **zu den aussagebezogenen Prüfungshandlungen**.

zu c) Bei dem **offenen** Verfahren (positive Methode) wird der Adressat um die Mitteilung eines Saldos gebeten.

- Bei dem **geschlossenen** Verfahren (positive Methode) wird der Adressat gebeten, seine Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem ausgewiesenen Saldo schriftlich zu bestätigen.
- Bei der **negativen** Methode wird der Adressat gebeten, nur dann zu antworten, wenn er mit dem ausgewiesenen Saldo nicht einverstanden ist.

zu d) Die Art und der Umfang alternativer Prüfungshandlungen hängen vom betreffenden Posten und den getroffenen Aussagen in der Rechnungslegung ab. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind alternative Prüfungshandlungen bspw. die Prüfung der zugrunde liegenden Unterlagen (z. B. Rechnung, Vertrag, Versandpapiere) und ggf. ergänzend die Zahlungseingänge.

zu e) Mit der Cut-Off-Prüfung wird das Ziel der korrekten Periodenabgrenzung verfolgt, d. h. Gewinnrealisierung in der zutreffenden Periode. Hierbei werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überprüft, die vor dem Bilanzstichtag - also im zu prüfenden Jahr - gebucht wurden, **aber auch Forderungen, die erst nach Bilanzstichtag** – also im neuen Geschäftsjahr – gebucht wurden.

Frage 2	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen trifft auf die Einholung von Saldenbestätigungen zu? Bitte beachten Sie bei dieser Frage genau die Bedeutung der Fachbegriffe!		
a) Saldenbestätigungen ohne Saldoabweichungen dienen als Werthaltigkeitsnachweis.	☐	☒
b) Bei der negativen Methode ist der geringste Rücklauf zu erwarten.	☒	☐
c) Nur sofern viele abweichende Saldenbestätigungen eingehen, muss der Abschlussprüfer den Differenzen nachgehen.	☐	☒
d) Bei Nichtbeantwortung einer Saldenbestätigung liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, ob er alternative Prüfungshandlungen vornimmt.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Saldenbestätigungen dienen lediglich der Bestätigung, dass eine Forderung zum Abschlussstichtag vorhanden ist. Sie hat keine Aussagekraft bezüglich der Werthaltigkeit. **[E, A, P] (Einzelfallprüfung zur Prüfung der Existenz, des Ausweises und der Periodenabgrenzung)**

zu b) Bei der negativen Methode (Antwort nur bei Nichtübereinstimmung mit Anschreiben erbeten) besteht die Gefahr der Nichtbeachtung.

Daher ist die negative Methode nur bei **komulativem Vorliegen** der folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- „Der Abschlussprüfer hat das Fehlrisko als gering beurteilt und geeignete Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit der relevanten Kontrollen erlangt und
- die Grundgesamtheit der Elemente, die negativen Bestätigungsanfragen unterzogen wird, umfasst eine große Anzahl von kleinen, homogenen Kontensalden oder Geschäftsvorfällen und
- es wird eine sehr geringe Anzahl von Abweichungen erwartet und

- der Abschlussprüfer geht davon aus, dass die Empfänger die Bestätigungsanfragen nicht unbeachtet lassen.“

zu c) Bei abweichender Saldenbestätigung muss der Abschlussprüfer **jede einzelne** Abweichung untersuchen, ob sie auf falsche Angaben im Jahresabschluss hindeuten könnte.

zu d) Bei Nichtbeantwortung einer Saldenbestätigung **muss** der Abschlussprüfer **alternative Prüfungshandlungen** zum Erhalt von sicheren und verlässlichen Nachweisen vornehmen.

Frage 3	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen zu den Forderungen ist richtig? Bitte beachten Sie genau die verwendeten Fachbegriffe!		
a) Die Debitoren-Habenposten von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.	☐	☒
b) Forderungen mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren sind gesondert zu vermerken.	☐	☒
c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen, welche sich aus Lieferungen und Leistungen ergeben, sind vorrangig unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anzugeben.	☐	☒
d) Fremdwährungsforderungen mit einer Restlaufzeit von > 1 Jahr werden in jedem Fall mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet, auch wenn dadurch ein nicht realisierter Gewinn ausgewiesen wird.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Debitoren-Habenposten sind unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**

zu b) Lediglich Forderungen mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr sind gesondert auszuweisen, eine weitere Unterteilung erfolgt nicht, § 268 Abs. 4 S. 1 HGB. **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**

zu c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind gesondert auf der Aktivseite auszuweisen.

Bei **Mitzugehörigkeit** zu einem weiteren Posten ist dies in der Bilanz zu vermerken oder im Anhang auszuweisen, wenn dies zur Klarheit des Jahresabschlusses beiträgt, § 265 Abs. 3 HGB. **[A] (Einzelfallprüfung zur Prüfung des Ausweises)**

zu d) Sämtliche Fremdwährungsforderungen werden nach § 256a HGB zunächst mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Sofern die RLZ jedoch über ein Jahr beträgt, ist zu beachten, dass weiter das Anschaffungskosten sowie das Realisationsprinzip gelten. **[B] (Einzelfallprüfung zur Prüfung der Bewertung)**